

Deutsche Volksschule in unseren Wolgakolonien.

Von

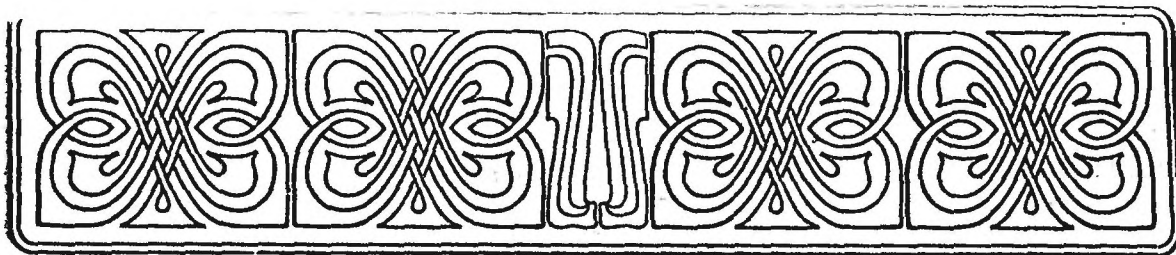
Pastor Johannes Erbes.

- I. Zur Lösung der Schulfrage in den Wolgakolonien.
- II. Der Entwurf einer Schulreform, von der evangelischen Geistlichkeit aufgestellt.
 - a. Kurzer Überblick über den Entwicklungsgang des Volksschulwesens in den Wolgakolonien.
 - b. Reformvorschläge.



Saratow 1906.

Verlag der „Deutschen Volkszeitung“.



I.

Zur Lösung der Schulfrage in unseren
Wolgakolonien.

Gemeinden, Lehrer, Geistlichkeit — sie alle sind in der letzten Zeit mit der Lösung dieser Frage beschäftigt. Es sei beispielsweise nur hingewiesen auf das Gesuch der Messerer Wolostversammlung an die Regierung vor einem Jahre*), oder auch die Petition (Bittschrift) der Volksschullehrerverammlung des Nowousenschen Bezirks vom 16.—22. Mai 1905, oder auf den Entwurf einer Grundverfassung der Volksschule der katholischen Kolonialgeistlichkeit in Nr. 12 des „Klemens“ von 1905, und schließlich auf die Arbeiten über die Schulfrage der evangelischen Geistlichkeit auf ihren zwei letzten Synoden. Auf der letzten Synode lag ein Entwurf vor über die zu erstrebende Umgestaltung unseres Kolonialschulwesens. Es wurde bestimmt, denselben durch die örtliche Presse (Zeitungen) zur Kenntnis der Gemeinden zu bringen. Dies geschieht nun hier durch diesen Artikel, der zum Schluß den erwähnten Entwurf bringt. Zweck dieser Mitteilung ist, eine Verständigung zwischen Geistlichkeit und Gemeinden samt den Lehrern über die zu wünschende Ausgestaltung unserer Kolonialschule zu erzielen. Auf Grund der erzielten einheitlichen Auffassung in der Schulfrage haben alsdann alle Teile, durch wen gehörig, ihre Wünsche der Regierung, mit andern Worten der Reichsduma zu unterbreiten.

Zur Klärung der Sache dürfte es vielleicht gut sein, wenn wir hier vor allen Dingen die Hauptforderungen hervorheben, die in den obigen Gesuchen, Bittschriften und Entwürfen übereinstimmend auftreten, also Kernpunkte in der Schulfrage sind, und wenn wir zu ihrem besseren Verständnis, wo nötig, einige erklärende Bemerkungen hinzufügen.

*) Das war ein offen und männlich Wort, zu dem sich dieser unser größter und auch regsamster Kreis zuerst aufgerafft hat, betreffend die Bauernbank, von deren Unterstützungen die Kolonisten ausgeschlossen sind, und betreffend die Kolonialschule. Die Redaktion ist vielleicht imstande, dieses Gesuch ihren Lesern mitzuteilen.
Der Verfasser.

Als erste Hauptforderung steht überall im Vordergrund die Forderung der Muttersprache als Unterrichtssprache in unseren Kolonialschulen oder Gebrauch der russischen Unterrichtssprache nur erst in den letzten Schuljahren, d. h. in den höheren Klassen. Auf letzteren Standpunkt hatte sich nun auch die evangelische Geistlichkeit gestellt. Wohl war sie sich dessen voll und ganz bewußt, daß die Volksschule, wie der große Comenius *) sagt, eine Schule der Muttersprache sein muß und die Kinder mittelst der Sprache zu unterrichten sind, die sie sprechen und in der sie denken. Aber es entstand die Frage: wie ist in diesem Falle für unsere Kolonialjugend ein Übergang aus der deutschen Volksschule in die russische Stadtschule zu ermöglichen, so lange wir noch keine deutschen Realschulen und Gymnasien in nächster Nähe haben? Erschweren wir unseren Kindern diesen Übergang nicht durch die deutsche Volksschule und versperren wir dadurch unseren Kolonistenkindern nicht vielleicht den Weg zur weiteren Fortbildung und höheren Bildung, wie vor Anno 1880?

Diesen berechtigten Bedenken gegenüber wurde ein anderer Gedankengang geltend gemacht. Wieviel Prozent unserer Schulkinder treten denn überhaupt in Stadtschulen ein? Sind es von hundert etwa drei, also in einer Kolonie mit ungefähr 400 Schulkindern 12, die von den Eltern in höhere, russische Stadtschulen abgegeben werden? Und wenn dem nun auch etwa also sein sollte, ist es recht, ganze 97 Kinder in ihrer geistigen Entwicklung durch die ihnen fremde Unterrichtssprache zu hemmen und die meisten von ihnen dadurch geistig abzustumpfen wegen jener 3, die in Stadtschulen eintreten wollen, weiter lernen und vielleicht nie wieder in die Kolonien zurückkehren und für dieselben meistens verloren gehen, — während jene 97 den Kern und den weiteren Fortbestand unserer Kolonialgemeinden bilden und in denselben wirken und schaffen werden? Ja ist es, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, nicht geradezu eine schwere Versündigung an unserem Volke zu nennen, wenn man die russische Unterrichtssprache für unsere Kolonialschulen beizubehalten wünscht? **) Und ferner: ge-

*) Berühmter böhmischer Schulmann; lebte 1592—1670.

**) Denn dadurch, daß wir unseren ohnehin zu wenig entwickelten Kolonistenkindern Kenntnisse und Wissen mit Hilfe einer ihnen wenig oder gar nicht bekannten Sprache vermitteln wollen, hemmen wir ja doch nur unser Volk in seiner Gesamtentwicklung, d. h. in seinem deutschnationalen, wirtschaftlichen und geistigen Wachsen und Gedeihen. Früher wollten wir unseren Kindern in der Schule weiter nichts als religiösen Stoff zuführen — das war einseitig; jetzt wollen wir sie im letzten Grunde einzig in der russischen Sprache abrichten — das ist wiederum einseitig. Alle Seelenkräfte, Verstand, Herz und Wille, müssen gleichmäßig ausgebildet werden und zwar durch einen *e r z i e h e n d e n* und nicht durch einen *a b r i c h t e n d e n* Unterricht. Solches aber ist nur möglich und erreichbar

5
hören jene 3 nicht in den meisten Fällen den wohlhabenderen Familien an? Was hindert sie also und mit ihnen noch viele andere, nach dem Beispiel früherer Jahre, sich in Privat- oder Gesellschaftsschulen entweder für den Eintritt in die Stadtschulen vorzubereiten oder überhaupt in der russischen Sprache zu vervollkommen? Darum möge diesem Bedürfnis der Minderheit durch ungehinderte Eröffnung von Privat- oder Gesellschaftsschulen entgegengekommen werden. Und so entschied man sich denn angesichts obiger Erwägungen auf der Synode dahin, für die allgemeine Kolonialschule die deutsche Sprache als Unterrichtssprache zu verlangen, die russische aber als solche nur in den oberen Klassen zu gebrauchen, falls die Regierung nun doch einmal von ihren bisherigen unpädagogischen Anforderungen nicht ablassen mag; das Russische aber sei als besonderer Unterrichtsgegenstand gründlich zu treiben.

Als 2. Hauptforderung wird in den eingangs erwähnten Gesuchen oder Entwürfen die Unterhaltung der Schulen durch den Staat aufgestellt. Und das mit vollem Recht. Denn unterhält der Staat alle höheren und mittleren Schulen, Universitäten, Gymnasien, Realschulen und dergl., die doch nur von den Reicherer oder doch Wohlhabenderen besucht werden, warum sollte da der Staat nicht auch die Volksschulen unterhalten, die von den Kindern des einfachen und armen Mannes besucht werden? Diese Forderung muß aber notwendig dahin ergänzt werden, daß zugleich die progressive Einkommsteuer im ganzen Reiche eingeführt werde, damit schließlich nicht wieder eben diesem einfachen und armen Manne die ganze vermehrte Schullast auf die Schultern gewälzt werde, sondern alle Klassen der Bevölkerung gleichmäßiger zur Steuerzahlung und damit auch zur Unterhaltung aller Schulen im Reiche herangezogen werden. Diese notwendige Ergänzung über die progressive Einkommsteuer konnte aus leicht verständlichen Gründen in dem Entwurf der evangelischen Geistlichkeit keinen Platz finden, kann und muß es aber wohl in den Gesuchen der bürgerlichen Gemeinden.

Als 3. Hauptforderung geht aus den einzelnen Entwürfen hervor —

in der Muttersprache. Jeder Lehrer, der in Wahrheit ein Pädagog (Schulmann) ist, wird das zugeben müssen. Aus diesem Grunde ist auch die einsichtsvollere gebildete russische Gesellschaft bereit, ja auch der gegenwärtige Minister der Volksaufklärung, wie die „Rußi“ in einer ihrer letzten Nummern meldet, den Fremdvölkern Rußlands in ihren Schulen den Unterricht in der Muttersprache zu gewähren. Wir selbst aber wollten so „unpolitisch“ sein, wie Herr Wegelin ganz richtig in Nr. 5 sagt, so wenig von nationalem Selbsterhaltungstrieb erfüllt, und durch Befürwortung und Unterstützung von Russifizierungsschulen unser deutsches Volkstum hier an der Wolga schädigen, ohne daß der Stecken des Treibers fernerhin noch hinter uns her wäre wie bisher. Wir dürfen uns nicht wegwerfen wollen, sonst werden wir auch als Volk nicht geachtet sein. Denn wer aus sich selbst nichts macht, aus dem machen auch die Leute nichts, sagt der Volksmund.

Der Verfasser.

die Beseitigung der bisherigen Schulinspektion durch Ersetzung eines besonderen Schulrats, in dem Gemeinden, Lehrer und Geistlichkeit ihre Vertreter haben. Dabei stellt der katholische Entwurf die Volksschule ganz unter die Oberaufsicht der Kirche beziehungsweise des Bischofs; der evangelische vertraut diese Oberaufsicht der Landschaft an, wie aus Punkt 10 des Entwurfs ersichtlich ist. Doch auch hier ist eine Ergänzung notwendig. Mit der Einführung der Oberaufsicht durch das Landamt muß zugleich die Einführung eines neuen Wahlmodus in das Landamt erlangt werden, durch den unseren Kolonialgemeinden, wie überhaupt den Bauerngemeinden, eine gerechtere Vertretung als bisher im Landamte gesichert sei. Erst auf diese Weise wird auch uns Deutschen die Möglichkeit gegeben sein, durch unsere Landschaftsabgeordneten an der Oberverwaltung unserer Kolonialschulen tatkräftigen Anteil nehmen zu können.

Anteil an der Aufsicht über die Schulen wird aber sicherlich auch die Regierung verlangen und auf Beibehaltung des bisherigen Schulinspektors bestehen, um über den Geist und die Richtung in den Schulen zu wachen. Solche Stellung scheint zum Teil der sogenannte Landrat in Deutschland neben dem Kreis Schulinspektor einzunehmen. Doch kann er, da er nicht eigentlicher Vorgesetzter des Lehrers ist, nur nach Einvernehmen mit dem Kreis Schulinspektor Änderungen in den Schulen treffen. In gleicher Weise sollte unser etwaiger Regierungsinspektor nicht eigentlicher Vorgesetzter des Lehrers sein und Anordnungen treffen können nur durch das Landamt oder die daselbst gebildete Schulverwaltungscommission.

Die 4. Hauptforderung, in der man sich einig ist, besteht in der Erweiterung des bisherigen Schulprogramms. Der katholische Entwurf stellt als Lehrgegenstände auf: Religion, deutsche Sprache, russische Sprache, Arithmetik, Geographie, Geschichte (und wohl auch das nicht erwähnte Schönschreiben und den Gesang). Der evangelische: Religion, deutsche Sprache, russische Sprache, Arithmetik, Geographie, Geschichte, Naturkunde, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang (Choralgesang und Volksgesang).

Wenn diese 4 Hauptforderungen einmal erfüllt sein werden, dann wird unsere Kolonialschule einer guten Bauernwirtschaft sozusagen gleichen, wo alles schön ordentlich und gut eingerichtet worden ist und weiter nichts mehr fehlt als nur ein tüchtiger Wirt. Ist dieser tüchtig, so wird es in der Wirtschaft vorwärts gehen und das Hauswesen wird blühen; ist er aber untüchtig, so wird es allmählich rückwärts gehen und verlottern, wie gut anfänglich die Wirtschaft auch eingerichtet gewesen wäre. Also wird es auch mit unserer Schule sein.

7

Laßt sie auch noch so gut eingerichtet sein, laßt Religion und alle übrigen Fächer in deutscher Sprache unterrichten, führt die beste Schulaufsicht ein — was wird das alles viel helfen, wenn der rechte Wirt in der Schule fehlt, wenn wir in unseren wohleingerichteten Schulen keine tüchtigen Lehrer haben! Da wird es ja auch nicht ordentlich vorwärts gehen können und der Erfolg wird stets nur ein halber sein. Denn gleichwie erst ein tüchtiger Wirt ein Hauswesen zum Blühen bringt, also auch erst nur ein tüchtiger Lehrer eine Schule. Deshalb müssen wir Kolonisten, um unser gesamtes Schulwesen zu heben und zum Blühen zu bringen, vor allen Dingen eine tüchtige Lehrerschaft heranzubilden suchen, die nicht nur wissenschaftlich, sondern auch technisch (d. h. in der Kunst und Geschicklichkeit zu unterrichten) zu ihrem Beruf befähigt sei; wir müssen ferner solchen Lehrern die drückenden Brotsorgen abnehmen, damit sie frei von Nahrungsorgen mit Freudigkeit an der Erziehung unserer Kinder arbeiten können, nicht aber schon nach 5, 6 Jahren uns wieder davon laufen, wenn sie Familienväter geworden, und wir uns nicht immer mit Anfängern behelfen müssen und nur wenige alte, erfahrene Volksschullehrer in unseren Kolonien haben.

Und solche Lehrer, die gleich unseren Schulmeistern unter uns alt und grau werden, mit uns teilen Freud und Leid — die werden alsdann auch das rechte Herz für unser Wohl und Weh haben, unsere Eigenart und Sitten achten. Solche Lehrer können uns keine russischen Lehrerseminare erziehen. Die müssen wir uns selbst erziehen in unseren beiden Zentralschulen. Denn diese Aufgabe ist ihnen ja eigentlich gestellt laut ihrer Instruktion. Aber sie sind dieser Aufgabe bisher nicht gerecht geworden, werden es auch nicht können bei ihrer veralteten Ordnung, so lange sie nicht von Grund aus zu guten Volksschullehrerseminaren für die Wolgakolonien umgestaltet werden.

Umgestaltung unserer 2 Zentralschulen zu solchen 2 guten Seminaren unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse behufs Heranbildung einer tüchtigen Lehrerschaft für unsere Kolonialschulen — das ist die Forderung aller Forderungen in dem Entwurf der evang. Geistlichkeit und bildet den eigentlichen Schlußstein ihrer Wünsche in der Schulfrage, d. h. ohne den die Lösung der Schulfrage nie und nimmer zu einem befriedigenden Abschluß gelangen kann und wird.

Der Entwurf nun, zu dem wir jetzt übergehen wollen, besteht aus 2 Teilen: 1) aus einer geschichtlichen Einleitung über das

Kolonialschulwesen. An der Hand der Geschichte sollte den Mißständen und Mängeln unserer Kolonialschule nachgespürt, sollten auch die entwicklungsfähigen Keime und guten Ansätze und Anfänge aufgesucht werden. An den Mißständen und Mängeln wollten wir lernen, alte Fehler zu vermeiden, an den guten Keimen und Anfängen — wo und wie an bereits Vorhandenes oder Gewesenes weiter zu bauen sei. 2) aus einer Reihe von Wünschen oder Forderungen, deren Verwirklichung zu erstreben sei.

Wir lassen den Entwurf nun hier folgen.

II.

Der Entwurf einer Schulreform, von der evangelischen Geistlichkeit aufgestellt.

a) Einleitung.

Kurzer Überblick über den Entwicklungsgang des Volksschulwesens in den Wolgakolonien.

Bleichzeitig mit der Gründung der Wolgakolonien in der II. Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden von den bürgerlichen evangelischen Gemeinden daselbst auch Gemeinde- oder Kirchenschulen ins Leben gerufen. Aufgabe dieser Schulen war, die Kinder für die Konfirmation vorzubereiten; doch wurde auch etwas Schreiben und Rechnen getrieben. Als Lehrer in diesen Schulen wurden die Küster oder sogenannten Schulmeister angestellt. Der ethisch-religiöse Charakter bedingte von Anfang an die enge Zusammengehörigkeit dieser Gemeindeschulen mit der Kirche, weshalb sie durch einen Allerhöchsten Ukas vom 25. Oktober 1819 bei Gelegenheit der Kreirung*) des Scharatowschen Evang.-Lutherischen Konsistoriums unter die ausschließliche Aufsicht und Leitung der Kirche beziehungsweise der Ortsgeistlichen und der höheren kirchlichen Behörden gestellt wurden. Im Jahre 1840 wurde der ausschließlich kirchlich-konfessionelle Charakter dieser Schulen Allerhöchst ausdrücklich sanktioniert durch die Allerhöchst bestätigten „Regeln für die Katechisation in den Ansiedelungen der ansässigen Ansiedler des Scharatowschen Gouvernements“, indem laut § 1 dieser Regeln der „Hauptzweck der Kirchenschulen in der Unterweisung der Jugend in der Religion besteht“. Zum Besuch der Schule wurden die Kinder vom vollendeten siebenten Lebensjahr ab verpflichtet.

Für eine praktische Ausbildung haben also diese Kirchenschulen, ihrer Bestimmung gemäß, keine Sorge getragen und nicht tragen können, nicht deshalb, weil etwa die Leiter derselben, die Geist-

*) d. h. Kaiserliche Bekanntmachung über die Errichtung des . . .

lichkeit, in grundsätzlichem Gegensatz zu dieser Frage gestanden hätten, sondern weil 1) die mit der Zeit sich steigende Schülerzahl für die eine Lehrkraft, den Schulmeister und selten noch einen Gehilfen, zu groß war, die Gemeinden aber ökonomisch unvermögend waren, die notwendige Lehrzahl aus eigenen Mitteln zu unterhalten, — und weil 2) die vorhandenen Lehrkräfte ungenügend für ihren Lehrerberuf vorbereitet waren wegen Ermangelung eines Lehrerseminars.

Unter solchen ungünstigen Umständen mußten die Kirchenschulen sich damit begnügen, wenigstens ihre Hauptaufgabe, nämlich Unterweisung der Jugend in der Religion, zu erfüllen. Aber auch dieser Aufgabe konnten sie infolge obiger ungünstiger Verhältnisse nicht immer völlig gerecht werden. Praktisches Wissen konnte nur in sehr beschränktem Maße vermittelt werden.

Was nun die Kirchenschulen in nur ungenügender Weise zu geben imstande waren, nämlich einige Kenntnisse für das praktische Leben, das suchte die Bevölkerung sich auf privatem Wege zu verschaffen. So schickten z. B. einzelne Eltern ihre Kinder in die Abendschule zu dem Schulmeister oder seinem Gehilfen, um sich hier im Schreiben und Rechnen, namentlich auch im Lösen der für die Landbevölkerung notwendigen Landrechnungen und ferner im Russischlesen und -schreiben zu üben. Oder mehrere Hausväter errichteten gemeinschaftlich für ihre Kinder eine Privat- oder Gesellschaftsschule, in der außer in Religion, Muttersprache, Schreiben, Rechnen und etwas Geographie auch die russische Sprache unterrichtet wurde, welche letztere ein obligatorischer Unterrichtsgegenstand wurde seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht.

Solche Privat- oder Gesellschaftsschulen traten schon in den 40-er Jahren in den Kolonien ins Leben. Wegen der hier gebotenen Möglichkeit freier Selbstbetätigung der Gesellschaft in der Aufstellung des Unterrichtsprogramms und der freien Wahl der Lehrer, dank ferner den Geldunterstützungen der Landämter (so z. B. des Kamyschinschen) bei Unterhaltung dieser Privatschulen später, — erfreuten sich diese Schulen bald einer großen Beliebtheit unter der Bevölkerung, so daß Ende der 80-er Jahre in manchen Gemeinden sogar 2 Gesellschaftsschulen neben der einen großen und überfüllten Gemeinde- oder Kirchenschule bestanden.

Im Nowousenschen Bezirk aber kam das Landamt diesem Bedürfnis der Bevölkerung nach praktischem Wissen in der Weise entgegen, daß dasselbe nach Möglichkeit in den Gemeinden Landamtsschulen zu eröffnen suchte.

Zur Heranbildung von Küster-Schulmeistern und Lehrern für die Kirchen- und Privatschulen eröffneten die Kolonialgemeinden 2 Zentral-

schulen: 1857 — die Katharinenstädtische (hervorgegangen aus der Verschmelzung zweier auf Allerhöchsten Befehl 1834 eröffneten russischen Schulen auf der Berg- und auf der Wiesenseite), durch alljährlich gehobene Beiträge der Gemeinden auf Berg- und Wiesenseite unterhalten samt den 36 (?) Freischülern aus der Zahl armer Kolonistenkinder und Waisen; — und 1867 — die Lesnoj-Karamysch'sche (Gründer), von den Gemeinden der Bergseite durch einen unantastbaren Fond von 65 000 Rbl. aus dem früheren Übersiedelungskapital unterhalten. — Wiederum bei Gelegenheit der Eröffnung der Realschule in Kamyschin im Jahre 1877 warfen die Gemeinden im Kamyschinschen Bezirk unter Anregung des betreffenden Landamts eine ganze Reihe von Stipendien aus zur Ausbildung armer Kolonistenöhne in dieser Schule, in der Erwartung, dieselben werden als deutsche und russische Lehrer in den Kolonialgemeinden tätig sein, und diese Hoffnung ist auch nicht getäuscht worden.

Aber auch die Geistlichkeit stand nicht müßig da und suchte den Bildungsgrad der Küster-Schulmeister zu heben: vor und nach Eröffnung der beiden Zentralschulen, als weder diese noch die früheren 2 russischen Schulen imstande waren gute Küster-Schulmeister heranzubilden, machte sie wiederholt die energischsten Versuche zur Gründung eines Küster-Schulmeisterseminars. Allein alle diese durch das schreiendste Bedürfnis nach guten Lehrkräften für die Kolonialschulen damals und noch heute dringend notwendigen Anstrengungen der Geistlichkeit sind stets an der leidigen Geldfrage gescheitert.

Am allgemeinen aber hatte sich dennoch unter Mitwirkung der Landämter gegen das Ende der 80-er Jahre eine friedliche und erfreuliche Lösung der allerdings recht schwierigen Schulfrage in den Wolgakolonien angebahnt. Überall regte sich in den Gemeinden in ihren gebildeteren und einsichtsvolleren Gliedern ein freudiges Schaffen und Bestreben das Schulwesen zu heben. Wäre diesem Bestreben von seiten der Regierung ein wohlwollendes Entgegenkommen zuteil geworden, indem für die zahlreichen Schulen in den Kolonien aus der Zahl der Kolonisten tüchtige Volksschullehrer in guten Lehrerseminaren herangebildet und mit Beihilfe des Staates angestellt worden wären, und wären ferner neben der allmählichen Umgestaltung des Schulwesens nationale und kirchlich-religiöse Eigentümlichkeiten oder auch Bedürfnisse der Kolonialbevölkerung in humaner Weise berücksichtigt worden, — wahrlich, das Schulwesen in den Kolonien würde gegenwärtig in vieler Hinsicht ein erfreulicheres Bild darbieten und sich der Sympathien der Bevölkerung weit mehr erfreuen, als beides leider zur Zeit der Fall ist.

11

Aber statt solch eines wohlwollenden, ruhigen, leidenschaftslosen und planmäßig geordneten Einwirkens auf den ferneren Entwicklungsgang des Kolonialschulwesens kamen die 90-er Jahre mit ihren tendenziösen, ungeduldbigen und hastigen Schulreformen in unseren Kolonien, die nicht immer den heiligsten und teuersten Gefühlen der Bevölkerung Rechnung trugen.

Durch das Ministerium der Volksaufklärung, dem die Kolonialschulen seit 1881 unterstellt worden waren, erging 1891 an die Küster-Schulmeister die Vorschrift, binnen zweien Jahren sich für das russische Volksschullehrerexamen vorzubereiten und dann gleichzeitig in den Schulen mit dem Unterricht der russischen Sprache zu beginnen. Als eine große Anzahl von Schulmeistern wegen mangelhafter Kenntnis des Russischen unmöglich diese Forderung erfüllen konnte und als diese durch das kirchliche und Schulamt und die übergroße Schülerzahl über alles Maß hinaus überbürdeten Schulmänner nur geringe Resultate im Russischen in ihren Schulen aufweisen konnten, wurden die Gemeinden gezwungen, einen besonderen Lehrer für russische Sprache, Rechnen und Schreiben aus eignen Mitteln anzustellen. Den widerstrebenden Gemeinden wurden durch Schul- und Polizeibehörden die Kirchenschulen geschlossen und sogar der durch den Schulmeister während des Winters zu erteilende Konfirmandenunterricht mit den 14- und 15-jährigen Knaben und Mädchen untersagt, so lange die Gemeinden sich nicht willig erzeigten zur Anstellung eines russischen Lehrers. Als auch jetzt noch die Resultate höchst kläglich ausfielen, wurde von einzelnen Inspektoren die allerdings von ganz richtigen pädagogischen Erwägungen geleitete Verordnung getroffen, daß bei 2 Lehrkräften (Schulmeister und russischem Lehrer) nicht mehr als 200 Schüler die Gemeindeschule besuchen dürfen; wolle man aber auch die übrigen Schulkinder zur Schule schicken, so habe man mehr Lehrer anzustellen. So waren also die übrigen, oft nach Hunderten zählenden schulpflichtigen Kinder vom Schulbesuch ausgeschlossen zuwider den Allerhöchst bestätigten Regeln von 1840 und zuwider den Bedürfnissen und Verordnungen der evangelischen Kirche, die Konfirmation nur zu vollziehen an Kindern, die zu lesen verstehen und mit den Hauptwahrheiten des christlichen Glaubens bekannt sind. Es wurden ferner in Kirchen- und Landamtschulen oft Lehrer russischer Nationalität durch die Inspektion angestellt, die der örtlichen Sprache gar nicht mächtig waren; es wurden die Feiertage der russischen Kirche in vielen Schulen beobachtet und es wurde ferner die russische Unterrichtssprache eingeführt für unsere ohnehin gar wenig entwickelten Kolonistenkinder, bei denen der Unterricht sogar in der eigenen Muttersprache nicht immer zum erwünschten Ziele führt.

Immer noch unzufrieden mit den Fortschritten in der russischen Sprache, begannen die Inspektoren durch persönlichen Druck die Anfinnung auch an die Küster zu stellen, der russischen Unterrichtssprache sich beim Religionsunterricht und Deutschunterricht zu bedienen, und einer derselben, der Inspektor des Saratowschen Bezirks, Losanow, ließ sich sogar zum Erlaß eines offiziellen gesetzwidrigen Schreibens in dieser Richtung hinreißen, indem er den Unterricht in der Religion und in der Muttersprache in russischer Sprache zu erteilen befahl und dem betreffenden Religionslehrer 1902 also vorschrieb: „Симъ дозволяю Вамъ приступити къ занятіямъ по преподаванію Закона Божія и нѣмецкаго языка въ Ягодно-Полянскомъ земско-общественномъ училищѣ. При этомъ Вы должны вести преподаваніе означенныхъ предметовъ на общегосударственномъ языкѣ русскомъ, пользуясь нѣмецкимъ языкомъ какъ вспомогательнымъ при объясненіяхъ . . .“ (Erteile Ihnen hiermit die Erlaubnis zum Beginn des Unterrichts in der Religion und der deutschen Sprache in der Landamts-Gemeindeschule zu Jagodnaja Poljana. Dabei haben Sie den Unterricht in den genannten Gegenständen in der Reichssprache, in russischer Sprache [das Wort „russischer“ war vom Inspektor unterstrichen] zu erteilen).

Schließlich war im Jahre 1904 im Nikolajewschen und Nowowusenschen der Versuch durch den Volksschuldirektor gemacht worden, den Unterricht in der Religion und in der Muttersprache dadurch zu schmälern, indem man die ohnehin genug überbürdeten Schulmeister auch noch zum Teil im Rechnen unterrichten lassen wollte.

Ein Teil dieser oft mit Unterstützung der administrativen Behörden durchgeführten Maßregeln wirkte höchst befremdend, teils sogar sehr verbitternd auf die Bevölkerung. Ihr kirchlich-evangelischer Sinn, von dem ja ihre ganze Lebensanschauung durchdrungen ist, empfand es tief schmerzlich, daß ihre heiligen und teuren Güter, der Unterricht in der väterlichen Religion und die Vorbereitung zu der im Leben des evangelischen Christen gar wichtigen kirchlichen Handlung der Konfirmation, sowie der Unterricht in der Muttersprache ganz und gar vom Erlernen der russischen Sprache und den Fortschritten in derselben abhängig gemacht wurde, und daß zur Erreichung dieses Zweckes sie gar zur Unterhaltung von Lehrkräften gezwungen wurden, die ihre ökonomische Leistungsfähigkeit oft überstieg, bei der Anstellung von Lehrern aber jede Mitwirkung der Gemeinden ausgeschlossen war. Alles dieses sowie ferner das Drängen der Schulinspektion auf Erlernen der russischen Sprache oft unter Vernachlässigung der Religion und der Muttersprache (letzteres besonders in den Landamtschulen),

ferner das Einhalten orthodoxer Feiertage in unseren evangelischen Schulen, die Anstellung von russischen Lehrern, die sich mit ihren kleinen Schülern gar nicht verständigen konnten, die hie und da gemachten Versuche, sogar die Muttersprache und die Religion in einer den Kindern wenig bekannten Sprache zu unterrichten — alles dieses erfüllt die Herzen der Eltern mit Mißtrauen gegen die heutige Schule und hat sie auf den Verdacht gebracht, daß hier ganz andere als nur Aufklärungsmotive von seiten der Regierung wirksam seien, und auf diese Weise konnte es denn geschehen, daß oft auch wohlgemeinten Bestrebungen einzelner Inspektoren zu deren Befremden ein scheinbar ganz unvernünftiger, starrköpfiger passiver Widerstand von seiten der Bevölkerung entgegengesetzt wurde, indem beispielsweise den Schulkindern nicht einmal die nötigen russischen Schulbücher, Hefte und Tafeln von den Eltern angeschafft wurden und solches von der Gemeindeverwaltung auf Kosten der Gemeinde besorgt werden mußte. Es darf uns daher gar nicht wunder nehmen, wenn unter solchen trüben Verhältnissen das eine Zeitlang so fröhlich blühende Privatschulwesen in unseren Kolonien fast gänzlich verschwunden ist.

Und doch ist der Drang nach Schulbildung in den Wolgakolonien groß! Davon legen ein beredtes Zeugnis ab die überfüllten Landamtschulen und Zentralschulen, das beweisen die Stadtschulen, so namentlich in Saratow, wo der Andrang der Kolonialjugend in den letzten Jahren geradezu ein ungeheurer ist.

Damit nun wieder Liebe und Zutrauen zu ihrer Schule in die Herzen der Kolonialbevölkerung einziehe, muß zunächst die bisherige Tendenz aus der oberen Schulleitung verschwinden, die Verbreitung der Reichssprache auf Kosten der Religion und der Muttersprache anstreben zu wollen; es muß ferner unsere Kolonialschule ihre Aufgabe darin suchen, daß sie einerseits den kirchlich-sittlichen, sowie auch den Bedürfnissen des bürgerlich-praktischen Lebens der Landbevölkerung entgegenkomme, andererseits die fähigeren Kinder so weit vorbereite, daß sie imstande seien, ihre weitere Ausbildung in den nächsthöheren Bildungsanstalten in Stadt und Land fortsetzen zu können. Zur Erreichung dieser Ziele sind beide Sprachen, die Reichssprache und die Muttersprache erforderlich und darum auch dementsprechend in unseren Kolonialschulen zu gebrauchen.

In ganz Rußland sehnt man sich nach einer Umgestaltung des gesamten Schulwesens und äußert seine Wünsche. Auch wir in unseren Kolonien sehnen uns nach einer solchen Umgestaltung unseres Kolonialschulwesens, die unseren berechtigten Bedürfnissen mehr Rechnung trägt als bisher. Darum seien auch

b) unsere Wünsche inbezug auf die bevorstehende Umgestaltung des Volksschulwesens in den Wolgaskolonien

Einer Hohen Regierung zur geneigten Beachtung unterbreitet

I.) betreffend die Volksschule und Volksbildung:

1. Es möge ein einheitlicher Volksschultypus geschaffen werden, bei welchem der Staat die Verpflichtung übernimmt, für eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von öffentlichen Schulen zu sorgen und dieselben zu unterhalten. Diese Volksschule möge sich organisch an die gesamtten Bildungsaustalten im Reiche anschließen. Der Unterricht werde unentgeltlich erteilt. Es möge ein neuer Grundlehrplan für diese Volksschule aufgestellt und in denselben als Lehrgegenstände aufgenommen werden: Religion, deutsche Sprache, russische Sprache, Arithmetik, Geographie, Geschichte, Naturkunde, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang (Choral- und Volkslied).

2. Es bleibe Gemeinden und Privatleuten auch fernerhin unversehrt, ihre eigenen Gemeinde- und Privatschulen errichten zu dürfen. Doch darf das Lehrprogramm in solchen Schulen nicht niedriger als das in der allgemeinen Volksschule sein.

3. Es möge als Unterrichtssprache in den ersten Schuljahren ausschließlich die Muttersprache gebraucht werden, wie denn die großen Männer der Pädagogik von einem gedeihlichen Unterricht nur in der Muttersprache wissen. Es möge daher erst in den oberen Abteilungen die russische Sprache als Unterrichtssprache zur Anwendung kommen.

4. Die Reichssprache, d. h. die russische, bleibe ein obligatorischer Unterrichtsgegenstand vom 2. Schuljahr ab die ganze Schulzeit hindurch.

5. Es mögen als Lehrer in den Kolonialschulen nach Möglichkeit nur geborene deutsche Kolonisten (jetzt Ansiedler-Grundbesitzer) angestellt werden, anderenfalls wenigstens solche Personen, die in genügendem Maße die Umgangssprache der Schüler beherrschen.

6. Es möge die Feier von Feiertagen der orthodoxen Kirche in den evangelischen Volksschulen ausdrücklich verboten werden, teils in Rücksicht auf religiöse Gründe, teils um die ohnehin auf dem Lande durch Haus- und Feldarbeiten sehr beschränkte Schulzeit nach Möglichkeit auszunutzen zu können.

7. Es möge in den Schulbibliotheken neben dem russischen Lesestoff nicht mangeln auch an deutschen Büchern zur Unterhaltung, Belehrung und weiteren Fortbildung der Schüler sowie der Erwachsenen.

Anmerkung. Den Gemeinden möge es unversehrt bleiben, eigene Volksbibliotheken zu gründen mit Aufnahme in dieselben aller in Rußland erlaubten Bücher.

15
8. Es mögen nach dem Vorgang in russischen Dörfern auch in den Kolonien zur Winterzeit abendliche Fortbildungskurse für die ausgetretenen Schüler und die Erwachsenen eröffnet werden, wie denn ja die früheren Abendschulen in unseren Kolonien ein Beweis sind für ein vorhandenes Bedürfnis in dieser Hinsicht.

9. Die Schulpflichtigkeit dauere vom anfangenden achten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre. Jedes Kind hat entweder die allgemeine Volksschule oder eine Privatschule zu besuchen.

Nach vollendetem 14. Lebensjahre haben die Kinder als sogenannte Konfirmanden je nach Ermessen des Ortsgeistlichen die Konfirmandenschule zu besuchen, um hier im Laufe des letzten Winters durch den Küster-Schulmeister und durch einen abschließenden Unterricht des Pastors für die Konfirmationshandlung vorbereitet zu werden. Die Konfirmandenschule stehe einzig und allein unter der Aufsicht der Geistlichkeit; dieselbe habe das Recht, stets und zu jeder Zeit solche Schulen je nach Bedürfnis und Wunsch der Bevölkerung für die Konfirmanden eröffnen zu dürfen.

II.) betreffend die Aufsicht über die Schulen:

10. Die Aufsicht über die Schulen möge das Landamt durch einen praktischen bewährten Schulmann als Inspektor führen. In den Kirchspielen oder Wolosten aber werde ein örtlicher Schulvorstand gebildet, bestehend aus dem Ortsgeistlichen, einem der Lehrer als Vertreter der Lehrerschaft des Kirchspiels oder der Wolost und mehreren Hausvätern desselben Kreises. Bei der Leitung der äußerlichen Angelegenheiten der Schulen im Kreise und der Wahl der Lehrer wirkt dieser Schulvorstand mit.

Die Aufsicht über den Religionsunterricht bleibt, wie bisher, ein ausschließliches Recht der Geistlichkeit.

III.) betreffend die beiden Zentralschulen und höhere Volksschulen:

11. Es mögen die beiden von den Wolgakolonien unterhaltenen Zentralschulen in Volksschullehrerseminare umgewandelt werden, damit in denselben, gemäß ihrer ursprünglichen Bestimmung, die für die Kolonialschulen notwendigen Lehrer ausgebildet werden können.

Anmerkung. Die beiden Zentralschulen haben nach der für diese Schulen 1859 vom Minister der Reichsdomänen bestätigten Instruktion den Zweck 1) Lehrer für die Kolonialschulen heranzubilden, welche die russische Sprache verstehen*), und 2) auch Küster-Schulmeister, wie solches aus dem in derselben Instruktion aufgestellten Programm deutlich hervorgeht.

*) Da der ganze Unterricht in den Zentralschulen früher in deutscher Sprache geschah, so soll dies heißen: deutsche Lehrer, welche auch das Russische als Fach zu unterrichten vermögen. D. Verf.

[Weider aber scheint die Schulobrigkeit seit Ende der 80-er Jahre nur dafür Sorge zu tragen, daß in diesen beiden Schulen nur russische Lehrer herangebildet werden, nicht auch deutsche Lehrer und Küster-Schulmeister, deren die Gemeinden doch nicht weniger als der russischen Lehrer benötigt sind für den Unterricht in der deutschen Sprache und in der Religion und für ihre gottesdienstlichen und kirchlichen Handlungen: denn in den Zentralschulen wird nun schon seit Jahren die deutsche Sprache den ausschließlich aus deutschen Kolonistenköhnen bestehenden Schülern, in russischer Sprache (!) und dabei mangelhaft, und die Religion bei 2 wöchentlichen Stunden ungenügend vorgetragen. Infolgedessen sind für unsere Kolonialschulen gar keine Lehrer für die deutsche Sprache vorhanden und es ist ferner überall auf Berg- und Wiesenseite ein höchst bedenklicher Mangel an Küster-Schulmeistern eingetreten: nur wenige Absolventen der beiden Zentralschulen sind imstande, auch nach erst vorangegangener fleißiger Vorbereitung das in seinen Anforderungen sehr bescheidene Küster-Schulmeisterexamen vor der Synodalversammlung der Pastoren zu bestehen, und viele Gemeinden, besonders die kleineren und ärmeren, sind oft gezwungen, nach langem vergeblichen Suchen dennoch einen Mann als Schulmeister anstellen zu müssen, der oft gar wenig für dieses Amt geeignet ist. Die Gerechtigkeit aber sollte den Zentralschülern jetzt schon widerfahren, daß ihnen nach Absolvierung der Schule das Lehrerrecht für unsere Kolonialschulen zuerkannt würde, ohne erst noch irgendwo an andern Schulen das Lehrerzeugnis unter viel Angst und nächtlichem Wachen sich erringen zu müssen].

12. Es mögen schließlich bei erfolgreicher Umwandlung der beiden Zentralschulen in Lehrerseminare an einzelnen Mittelpunkten der Wolgagemeinden höhere Volksschulen errichtet werden, die als Fortbildungsschulen die jetzigen Zentralschulen ersetzen und viele Eltern der Notwendigkeit überheben würden, ihre Kinder in die Stadt mit ihrem teuren Leben und mancherlei Versuchungen abgeben zu müssen. —

Soweit der Entwurf.

Möge derselbe zu ernstem Nachsinnen anregen und in den Spalten der „Deutschen Volkszeitung“ zu regem Gedankenaustausch und zu sachlicher Erörterung über unsere Kolonialschule führen, damit wir dadurch alle, die wir zum Wohl unseres Volkes und unserer Kinder andere, bessere Schulzustände in unseren Kolonien herbeiführen, zu einer einheitlichen Anschauung wenigstens in den Hauptfragen gelangen und demgemäß auch einheitlich ihre Lösung zu erstreben suchen. Einigkeit aber macht stark.